

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –
Kreis Pinneberg, Gemeinde Hemdingen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 33, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 17. März 2025 – Aktenzeichen G10/2025/008.

Die Firma Bioenergie Westerkamp GmbH & Co. KG, Am Westerkamp 2, 25485 Hemdingen plant die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 25485 Hemdingen, Am Westerkamp 2, Gemarkung Hemdingen, Flur 9, Flurstücke 21/3, 21/4.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Fermenters mit Gasspeicherabdeckung,
- Neubau eines Gärproduktlagers mit Gasspeicherabdeckung,
- Aufstellung eines Containers für Wärmeverteilung und Notheizung,
- Neubau einer Halle für Maschinen sowie
- Neubau von zwei Silolagerflächen.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 und Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des

Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da die Geruchsbelastung aufgrund der geplanten Anlagenart (gasdichte Behälter) vernachlässigbar ist. Die nachwachsenden Rohstoffe, die auf den Silolagerflächen gelagert werden, können bei einer stärkeren Geruchsbildung an den Anschnittsflächen abgedeckt werden. Die neue Halle wird auf dem bestehenden Betriebsgelände errichtet und dient der Optimierung der Arbeitsabläufe.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben befindet sich innerhalb des bestehenden Betriebsstandortes. Die Erhaltungsziele der benachbarten FFH-Gebiete (Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU) DE 222-391, 2224-306 und 22258-303 sind nicht betroffen. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen. Hinsichtlich der Luftschadstoffe werden die Vorgaben der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) eingehalten. Die Lagerung und Nutzung von Gefahrstoffen wie Biogas und Gärrest erfolgt innerhalb der Anlage. Um unzumutbare Lärmimmissionen zu vermeiden, sind Fahrzeugbewegungen im Regelbetrieb während der Nachtzeit nicht vorgesehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.